



An das  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Landesamtsdirektion  
Legislativ- und Verfassungsdienst  
Postfach 527  
5010 Salzburg  
[Begutachtung@salzburg.gv.at](mailto:Begutachtung@salzburg.gv.at)

Salzburg, am 22.06.2026

**Betreff: Salzburger Campingplatz-Gesetz – Änderung  
Landesumweltschutz-Gesetz – Änderung  
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt die Salzburger Landesumweltschutz-Anwaltschaft wie folgt Stellung:

Zu Z 2 des Entwurfs: § 2 Z 2 Campingplatz

Die vorgeschlagene Neuregelung des Entwurfs bezieht sich offensichtlich auf Fälle, in denen außerhalb von Campingplätzen im Grünland die Aufstellung eines Mobilheims erfolgen sollte, womit die bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen umgangen werden sollten, weil es sich ja nicht um ein Bauwerk im rechtlichen Sinne handelt.

Mit dem vorgeschlagenen Entwurf wird nun jedes Grundstück, auf dem auch nur ein einziges Mobilheim aufgestellt werden soll, zum bewilligungspflichtigen Campingplatz, unabhängig davon, wie lange das Mobilheim aufgestellt oder genutzt wird und unabhängig von einer Anzahl von nutzenden Gästen. Das bedeutet, dass auch die Aufstellung und Dauernutzung bloß eines Mobilheims durch nur einen „Gast“ bereits die Begriffsbestimmung eines Campingplatzes erfüllt, wodurch auch eine raumordnungsrechtliche Widmungspflicht der Fläche als Grünland-Campingplatz normiert wird.

Mit dieser Regelung sollen „*allfällig illegale Zweitwohnsitzgründungen erschwert*“ und der „*bloß touristische Nutzen von Campingplätzen gefördert*“ werden. Gleichzeitig sollen damit „*schwere Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild*“ durch unkontrolliertes Aufstellen von Mobilheimen vermieden werden. Gleichzeitig wird eine Zusammenrechnungsregel räumlich nahe gelegener Mobilheim-Flächen geschaffen.

Hinsichtlich des im Entwurf formulierten Ziels der Verhinderung der unkontrollierten Aufstellung von Mobilheimen außerhalb von gewidmeten Campingplätzen ist diese Regelung nachvollziehbar und sinnvoll.



**Die weiteren formulierten Ziele des Entwurfs der Verhinderung allfällig versteckter bzw illegaler Zweitwohnsitzgründungen und der Förderung des bloß touristischen Nutzens von Campingplätzen erreicht der Entwurf damit aber nicht.**

Die Erläuterungen führen dazu selbst aus, es sei „*nämlich anzunehmen, dass Mobilheime auf eine dauerhafte Nutzung durch dieselben Personen ausgerichtet sind, was dem Grundanliegen des Campingplatzrechts, nämlich die vorübergehende touristische Nutzung zu ermöglichen, entgegensteht.*“

Der Entwurf stellt diesen negativen Aspekt des nicht-touristischen Daueraufenthalts in Mobilheimen – insbesondere auch auf Campingplätzen – zwar fest, stellt dieser Entwicklung aber trotz festgestelltem Widerspruch zum Campingplatzrecht – außer der bereits bisher geltenden 30%-Grenze – nichts zusätzlich entgegen.

Bereits im Rahmen der Begutachtung zu der im Jahr 2022 beschlossenen S.CampG-Novelle hat die Salzburger Landesumweltanwaltschaft daher mit Stellungnahme vom 27.01.2022 eingewendet, dass allein mit den damals beabsichtigten Regelungen für Mobilheime ein dauerhafter (Zweit-)Wohn-Aufenthalt in Mobilheimen nicht ausgeschlossen und verhindert werden könne: Es wurde daher der zusätzliche Vorschlag unterbreitet, die **Definition des „Campieren“** in § 2 Z 1 S.CampG entsprechend auch auf Mobilheime auszuweiten. Das Campieren wird bisher definitionsgemäß auf den „Aufenthalt und das Übernachten“ in Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen beschränkt. Nicht genannt wird hingegen der Aufenthalt in Mobilheimen. Das Mobilheim selbst wird in § 2 Z 6 S.CampG als „Wohnobjekt“ bezeichnet. Trotz der erforderlichen Ortsbeweglichkeit eines Mobilheims wird dieses aufgrund der bloß rechtlich motivierten Bauweise (idR erst nachträgliche Montage von Rädern nach der Aufstellung) in der Regel aber auf Dauer aufgestellt bleiben und de facto auch eine dauerhafte Wohnmöglichkeit bieten. Dies war auf Campingplätzen bisher nicht der Fall.

Andererseits kann man aber auch nicht von vornherein davon ausgehen, dass Mobilheime immer fremde „Privatobjekte“ auf Campingplätzen sein müssen, die lediglich von denselben Personen dauerhaft genutzt werden. Mobilheime werden u.a. auch von Campingplatzbetreibern selbst zu Zwecken des Campierens an wechselnde Nutzer angeboten, die zu Urlaubszwecken für kurze vorübergehende Aufenthalte unabhängig anreisen. Diese Form der Nutzung von Mobilheimen entspräche daher weitaus mehr dem touristischen Gedanken des Campingplatzrechts. Die vom ggst. Entwurf aber weiterhin akzeptierte unbeschränkte Dauernutzung von Mobilheimen als „Wohnobjekt“ gemäß § 2 Z 6 S.CampG steht dazu im Widerspruch.

Es ist daher infolge der seit ihrer Einführung zusätzlich auf Campingplätzen erlaubten Mobilheime unbedingt erforderlich den Begriff des Campierens nachzuschärfen. Einerseits müssen hier auch die Mobilheime in die Definition gemäß § 2 Z 1 aufgenommen werden und andererseits muss das Campieren in der Folge auf den „Zweck des bloß kurzzeitigen und nicht dauerhaften Aufenthaltes und Übernachtens“ beschränkt werden.

**Nur durch eine solche zusätzliche Regelung könnten die Zielsetzungen des Entwurfs auch tatsächlich erreicht werden. Damit würden Mobilheime der nicht-touristischen ortsbezogenen Dauernutzung entzogen und die touristische Wertschöpfung durch wechselnde Nutzer und ihre Aktivitäten in den Regionen erhöht.**



#### Zu Z 4 des Entwurfs: § 7c Aufstellen von Mobilheimen

#### Zu Z 6 des Entwurfs: § 10 Abs 2 Prüfbescheinigung

Die Einführung neuer Dokumentations- und Berichtspflichten für Campingplatzbetreiber mit Mobilheimen am Campingplatz wird damit begründet, dass es der Behörde bisher im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit schwer gefallen sei zu prüfen, ob die Anzahl der Mobilheime auf höchstens 30% der Gesamtzahl an Stellplätzen überschritten werde.

Gleichzeitig soll aber eine die Verwaltung entlastende 5-jährliche Prüfpflicht gemäß § 10 Abs 2 S.CampG mit dem Entwurf gestrichen werden, welche die Prüfung der Einhaltung des S.CampG und der gemäß § 6 leg cit mitanzuwendenden Rechtsvorschriften (Salzburger Naturschutzgesetz samt Verordnungen, die maßgeblichen baurechtlichen Vorschriften) durch eine sachkundige Institution oder Person vorsieht (staatlich autorisierte Einrichtung, Ziviltechniker, sachkundiger Gewerbetreibender) und die daher auch das Erreichen der 30%-Grenze zu prüfen hatte.

Diese Prüfpflicht durch unabhängige Sachverständige entfällt mit dem Entwurf für alle Campingplätze und wird wieder wie früher den Behörden und Sachverständigen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht aufgebürdet. Die Argumentation, dass ohnedies eine Instandhaltungspflicht und Strafbestimmungen bestünden kann nicht gelten, weil auch ein Strafverfahren immer erst eine umfassende Ermittlungstätigkeit iSd § 11 leg cit erfordert und dafür auf die bisher verpflichtenden Prüfbescheinigungen angewiesen ist.

Offenbar ist aus Sicht des Entwurfs gerade auch die dort argumentierte Unzuverlässigkeit einzelner Campingplatzinhaber und die mehrmalige Übertretung des Gesetzes in der Praxis ein wichtiges Thema, weil hierfür in § 11 Abs 3 Z 4 (Z 7 des Entwurfs) ein diesbezüglicher neuer Straftatbestand eingeführt wird, mit dem auch die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs angeordnet werden kann. Umso wichtiger wäre daher aber eine regelmäßige externe Prüfung, die general- bzw spezialpräventiv zur Einhaltung des Gesetzes motiviert.

Zukünftig wird daher nur einzelnen Campingplatzbetreibern eine neue Dokumentations- und Berichtspflicht für Stellplätze und Mobilheime gesetzlich vorgeschrieben.

**Dies bewirkt ein Ungleichgewicht zwischen verschiedenen Campingplatz-Betreibern und führt zu einer zusätzlichen Belastung der Verwaltung. Aufgrund der bereits mit dem S.CampG eingeführten Erleichterung durch Konzentration mehrerer Materien-Verfahren im Campingplatzverfahren ist daher die Beibehaltung der ebenfalls konzentrierten Prüfung durch Sachkundige anstatt der Prüfung durch mehrere Behörden sinnvoll und zumutbar.**

Die Erläuterungen zum Entwurf heben ergänzend noch einmal im Besonderen hervor, dass diese neue Verpflichtung der Führung von Verzeichnissen über Stellplätze und Mobilheime und auch das neue Einsichtsrecht in diese Verzeichnisse unter dem Stichwort „Rechtssicherheit“ auch dazu dienen sollen, den reibungslosen An- und Verkauf von Stellplätzen und/oder Mobilheimen zu erleichtern.

Daraus und aus der bereits oben zitierten Ansicht des Entwurfs, *dass Mobilheime auf eine dauerhafte Nutzung durch dieselben Personen ausgerichtet sind, was dem Grundanliegen des Campingplatzrechts, nämlich die vorübergehende touristische Nutzung zu ermöglichen, entgegensteht* geht daher hervor, dass offensichtlich eine Problematik mit



Dauercampen auf Campingplätzen besteht, welche zum Teil noch aus früheren Zeiten Eigentümer oder Dauer-Bestandnehmer von Stellplätzen und/oder Wohnobjekten (Mobilheimen) sind. Diese Dauer-Stellplätze sind daher der eigentlichen touristischen Zielsetzung entzogen, weshalb auch der Bedarf an Stellplätzen für Wohnmobile nicht von den Campingplätzen aufgefangen werden kann und eine neue Kategorie von Campingplätzen erfordert.

#### Zu Z 2 des Entwurfs: § 2 Z 2a Wohnmobil-Campingplatz

Mit dieser Bestimmung soll eine neue Kategorie von Campingplätzen eingeführt werden, auf denen ausschließlich Wohnmobile auf 6 bis max 15 Stellplätzen **auf bereits befestigten Flächen** abgestellt werden dürfen.

Die Abstellung von bis zu 5 Wohnmobilen begründet daher noch keinen Wohnmobil-Campingplatz und erfordert nicht die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen.

Als eine auch medial kolportierte zentrale Zielsetzung für die Schaffung eines Wohnmobil-Campingplatzes nennen die Erläuterungen des Entwurfs, die Errichtung auf bereits bestehenden befestigten Flächen (zB *Parkplatz, Schotterplatz*) und das Ziel „*ohnein bereits befestigte Flächen besser touristisch nutzen zu können.*“

Im Sinne der gesetzlichen Voraussetzung der verpflichtenden Verwendung „*bereits befestigter Flächen*“ und der erkennbaren Zielsetzung, dass keine Flächen dafür neu geschottert oder sonst versiegelt werden dürfen, sollten daher zukünftig nur bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende (rechtlich bewilligte bzw zulässige) befestigte Flächen für die Neu-Schaffung eines Wohnmobil-Campingplatzes verwendet werden können. Die Verwendung von Flächen, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes befestigt werden, sollte daher nicht erlaubt sein. Auch Flächen, die während der Auflage des Entwurfs bis zum Inkrafttreten des Gesetzes neu befestigt werden erfüllen die Zielsetzungen des Entwurfs nicht.

Derartige vorbeugend oder nachträglich angelegte Flächen müssten daher gemäß § 13a Abs 7 Z 1 des Entwurfs als „nicht geeignete Grundfläche“ zu einer Untersagung im neuen Anzeigeverfahren führen.

Daher müsste im Entwurf jedenfalls noch ergänzt bzw. klargestellt werden, einerseits was unter dem Begriff „*bereits befestigte Flächen*“ zu verstehen ist sowie andererseits, dass dies nur für solche Flächen gelten kann, die bis zum 02.06.2026 (Datum des Entwurfs) bereits rechtmäßig befestigt waren.

Zusätzlich stellt sich die Frage, ob die Zielsetzung keiner Neubefestigung von Flächen erreicht werden kann, wenn zwar bestehende „*bereits befestigte Flächen*“ nun für Wohnmobil-Campingplätze genutzt werden, wenn diese Flächen dann aber für die ursprüngliche Nutzung, für die sie angelegt wurden, nicht mehr zur Verfügung stehen und für diese Nutzung sodann weitere Flächen in Anspruch genommen werden müssten?



## Zu Z 8 des Entwurfs: § 12a Wohnmobil-Campingplätze

§ 12a Abs 1 Satz 1 leg cit erklärt die Bestimmungen des S.CampG auf Wohnmobil-Campingplätze für anwendbar und **schließt folgende Bestimmungen von ihrer Anwendbarkeit aus:**

- § 3 Bewilligungsvorbehalt:
  - anstatt einer Bewilligungspflicht besteht **nur eine Anzeigepflicht**
- § 4 Bewilligungsansuchen, Parteien, mündliche Verhandlung
  - Ein **landschaftliches Gestaltungskonzept entfällt**
    - *Beleuchtungsplan,*
    - *Bepflanzungsplan,*
    - *Bericht zur landschaftsschonenden Gestaltung der Bauten und landschaftlichen und ökologischen Eingriffsminimierung,*
  - ein **Verzeichnis der Eigentümer der im Abstand von 50 m um den Campingplatz gelegenen Grundstücke entfällt**
  - Sämtliche anderen **Parteistellungen entfallen**
    - *Eigentümer der im Abstand von 50 m um den Campingplatz gelegenen Grundstücke*
    - *Standortgemeinde*
    - *Landesumweltschutzbehörde*
  - eine **mündliche Verhandlung entfällt**
- § 5 Abs 1, 2, und Abs 3 Z 1 und 2 Anforderungen
  - **Widmungspflicht** als Campingplatz **entfällt**
  - Folgende Voraussetzungen **entfallen**
    - eine **geeignete Verkehrsverbindung** zu den öffentlichen Verkehrsflächen;
    - eine geeignete **Abgrenzung zu den Nachbargrundstücken;**
    - zweckentsprechende **sanitäre Einrichtungen** (Wasch-, Dusch- und Toiletanlagen) und Abwasseranlagen;
    - für jeden Stellplatz mindestens einen Kraftfahrzeug-Abstellplatz auf dem Campingplatz.
- § 6 Mitwirkung von Rechtsvorschriften
  - **Salzburger Naturschutzgesetz entfällt**
  - **Baurechtliche Vorschriften entfallen**
- § 7 Entscheidung über das Bewilligungsansuchen
  - Die Möglichkeit der Verschreibung von **Auflagen u.a. entfällt**
  - § 12a Abs 6 **Nicht-Untersagung innerhalb von 4 Wochen = Bewilligung**
- § 7a Zulässige Objekte auf Stellplätzen
  - **Die Zulässigkeit der Abstellung eines Wohnmobils auf dem Stellplatz eines Campingplatzes samt Zubehör entfällt (?)**
  - **In § 7b wird das Aufstellen von baulichen Anlagen im Zusammenhang mit Wohnmobilen und der maximale Platzbedarf von 45 m<sup>2</sup> geregelt.**
- § 7c Aufstellen von Mobilheimen - entfällt
- § 8 Aufnahme des Betriebs
  - Die Anzeigepflicht über die Fertigstellung der Errichtung des Campingplatzes **entfällt**



- die Bestätigung über die konsensgemäße Errichtung, die von einer staatlich autorisierten Einrichtung, einem Ziviltechniker oder einem sachkundigen Gewerbetreibenden auszustellen ist, **entfällt**
- die Anzeigepflicht über die Aufnahme des Betriebs **entfällt**

### Anwendbar bleiben hingegen:

- ✓ § 7b Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen
  - In § 7b wird das Aufstellen von baulichen Anlagen im Zusammenhang mit Wohnmobilen und der maximale Platzbedarf von 45 m<sup>2</sup> geregelt.
- ✓ § 8a Nutzungsbeschränkung
  - Touristische Nutzung
- ✓ § 9 Rechte und Pflichten des Campingplatzinhabers
- ✓ § 10 Instandhaltung
  - § 10 Abs 2 des Entwurfs: die 5-jährliche **Überprüfungspflicht** des Campingplatzes **entfällt**
- ✓ § 11 Behördliche Aufsicht
- ✓ § 12 Erlöschen des Betriebsrechts
- ✓ § 15 Strafbestimmungen

Begründet wird der Entfall der Bestimmungen damit, dass diese sehr einfache Form des Campingplatzes nicht überreguliert werden solle.

§ 12a Abs 4 des Entwurfs (Normierung einer „Bevolligungsfreiheit“) ist überschießend, da bereits zuvor § 7 als nicht anwendbar erklärt wurde und stattdessen eine Anzeigepflicht in Abs 5 leg cit vorgesehen ist.

Der Entfall landschaftlicher Gestaltungskonzepte ist gerade bei Wohnmobil-Campingplätzen, die im Entwurf als rein technische Ver- und Entsorgungsstationen angesehen werden, kontraproduktiv. Eine Ansammlung von Wohnmobilen wirkt in der Landschaft mindestens ebenso als „*schwere Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild*“, wie sie die Erläuterungen des Entwurfs für die Mobilheime feststellen. Da außerdem auch eine raumordnungsrechtliche Lenkung solcher Flächen mit dem Entwurf ausgeschaltet wird, besteht keinerlei Regelung, wo solche Wohnmobil-Campingplätze sinnvollerweise errichtet oder nicht errichtet werden sollten.

Der in § 12a Abs 7 Z 1 des Entwurfs normierte Untersagungsgrund, „*wenn die betroffene Grundfläche für das Campieren nicht geeignet ist*“, ist im Gesetz hinsichtlich der Kriterien einer „Eignung“ überhaupt nicht definiert und daher wäre jede Versagung mangels ausreichender Determination (Willkür) anfechtbar. Der Untersagungsgrund der „Eignung“ einer Grundfläche geht nämlich über die in § 2 Z 2a des Entwurfs fix formulierte Voraussetzung des Bestands „*bereits befestigte Flächen*“ hinaus und enthält daher einen darüberhinausgehenden, nicht definierten Wertungsspielraum. Denn selbst im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehende und damit im Sinne des Entwurfs „geeignete“ Parkplätze oder Schotterflächen (siehe oben zu Z 2 des Entwurfs) könnten in landschaftlich ungeeigneten Bereichen gelegen sein (ja sogar in Landschaftsschutzgebieten



oder direkt an Seeufnern) und allein durch das weithin sichtbare Abstellen von Wohnmobilen eine Tourismus-Region nachhaltig schädigen. Alle diese sachlichen Prüfungen würden mit dem Entwurf aber ausgeschaltet. Damit würde es auch ermöglicht werden in einem Naturschutzgebiet bestehende Schotterplätze im Wege des Anzeigeverfahrens in Wohnmobil-Campingplätze unzuwandeln, sei es durch Nicht-Untersagung innerhalb von 4 Wochen oder bloße Kenntnisnahme, jeweils durch die Behörde. Wiederum fehlt es an einer Definition der „Eignung“ der Fläche. Im genannten Fall eines Naturschutzgebietes, aber auch in Landschaftsschutzgebieten wäre infolge des im Entwurf vorgesehenen Entfalls der Mitwirkung des Salzburger Naturschutzgesetzes und seiner Verordnungen davon auszugehen, dass die Bewilligungspflichten des Sbg NSchG und seiner VO wiederaufleben. Dies ist jedenfalls sicherzustellen und auch im Entwurf klarzustellen, da eine derartige „Deregulierung“ hinsichtlich aller Schutzgebiete sicher zu weit ginge.

Daran ändert auch nichts, dass die Standortgemeinde, der Tourismusverband und die Wirtschaftskammer Salzburg von einer Anzeige über die Errichtung eines Wohnmobil-Campingplatzes „verständigt“ werden. Die Gemeinden haben nach Verlust ihrer bisherigen Parteistellung nicht einmal ein Hörungs-/Stellungnahmerecht. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu kritisieren, dass den Nachbarn neben der Streichung der Parteistellung ebenfalls jede Möglichkeit des Gehörs und der Beteiligung genommen werden soll.

**Auf Basis des aktuellen Entwurfs ist daher mit einer unkontrollierbaren Entwicklung von Wohnmobil-Campingplätzen zu rechnen.**

Zusätzlich ist zur Schaffung dieser neuen Kategorie anzumerken, dass derartige rein technische Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit Nächtigungsmöglichkeit für Wohnmobile ohne Sanitäreinrichtungen, wie sie nun im Entwurf bewusst so vorgesehen werden, eher für die Durchreise von Touristen geeignet sind als für einen längeren Aufenthalt, **weshalb auch nicht mit einer touristischen Wertschöpfung in der Region gerechnet werden kann. Dies wird in den Erläuterungen aber auch explizit gleich beurteilt und dementsprechend hingenommen.**

Die in den Erläuterungen genannte weitere Zielsetzung, damit dem Wildcampen vorbeugen zu wollen, ist nur schwer mit der Realität in Einklang zu bringen. Denn genau die im Entwurf genannte Autarkie von Wohnmobilen erleichtert das Abstellen und Campieren für eine Nacht an reizvollen Orten, ohne dass dafür Infrastruktureinrichtungen nötig wären. Besteht daher zukünftig die Wahl zwischen einem rein technischen Wohnmobil-Campingplatz und dem Wildcampen, wird erfahrungsgemäß den Campingplätzen wohl eher ausgewichen werden. Die Zielsetzung dem Wildcampen vorzubeugen wird mit der neuen Kategorie von Wohnmobil-Campingplätzen nicht erreicht werden können.



Zu Artikel I Z 3 des Entwurfs: § 4 Abs 3 Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft

Zu Artikel II Z 1 des Entwurfs: § 8 Abs 1 Z 2 Landesumweltanwaltschafts-Gesetz

Die Streichung der Parteistellung der LUA wird im Entwurf damit begründet,

- dass die Behörde im Campingplatz-Verfahren (ausgenommen die neuen Wohnmobil-Campingplätze) das Naturschutzgesetz und die Schutzgebietsverordnungen und weitere Verordnungen mitanzuwenden habe,
- dass die naturschutzfachliche Beurteilung im Verfahren durch naturschutzfachliche Amtssachverständige/Naturschutzbeauftragte erfolge
- und dass die Interessen des Naturschutzes damit bereits ausreichend berücksichtigt würden

weshalb die Parteistellung der LUA entfallen könne.

Der Entwurf spiegelt damit ein grundsätzliches Missverständnis der Rolle der Behörde, der Rolle von Sachverständigen und der Rolle von Parteien wider. Neben der LUA wird ja auch die Parteistellung der Standortgemeinde und der Nachbarn bei den neuen Wohnmobil-Campingplätzen gestrichen. Zur Klarstellung sei hier noch einmal angeführt, dass die Behörden das Verfahren leiten und erledigen, dass die Sachverständigen eine fachliche Entscheidungsgrundlage in Form von Gutachten erarbeiten und dass die Parteien die jeweiligen gesetzlichen Interessen vertreten. Im Falle der LUA vertritt diese die Interessen des Naturschutzes. Ob die Naturschutz-Interessen – wie der Entwurf argumentiert – durch Behörde und ASV ausreichend berücksichtigt wird, kann aber nur von der betroffenen Natur selbst bzw ihren gesetzlichen Vertretern (LUA, NGOs) überprüft werden. Die Streichung der Parteistellung der LUA verhindert daher eine Überprüfung einer sachverständigen Beurteilung und einer behördlichen Entscheidung in der Sache und entzieht daher der Natur das Mitspracherecht.

Die Rolle der LUA ist daher weder die einer entscheidenden Behörde, noch die von Amtssachverständigen, sondern als Partei die Rolle einer Interessen-Vertreterin, so wie auch die im ggst. Entwurf entrechteten weiteren Parteien wie Nachbarn und Gemeinden.

Die „ausreichende Berücksichtigung von Naturschutzinteressen“ im Verfahren ist daher nur ein Scheinargument und reiht sich ein in bereits bisher vorgenommene „Entrechtungen der Natur“.

Im Hinblick auf das S.CampG kann festgehalten werden, dass in den letzten Jahren kaum mehr neue Campingplätze und nur wenige kleine Änderungen bestehender Campingplätze Gegenstand einzelner Verfahren waren, weshalb dies nur eine geringe Anzahl von Verfahren betrifft, deren Berechtigung aber durch die Lage von Campingplätzen an den reizvollsten Orten des Landes Salzburg umso mehr gegeben war.

Insofern stellen die neuen Hürden des Entwurfs für Campingplatzbetreiber größere Regulierungen dar, als die bisherige Beteiligung von Parteien, sodass damit auch keine Deregulierung erreicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft:

Mag. Markus Pointinger

